

Richtlinie
über die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen an erhaltenswerten Bäumen in der
Gemeinde Borstel-Hohenraden

Beschluss der Gemeindevertretung vom 05. Februar 1998

zuletzt geändert durch 1. Nachtrag (Beschluss GV 21.07.2016) mit Wirkung ab 05.07.2016

1. Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt die Gemeinde Borstel-Hohenraden zu erforderlichen und im öffentlichen Interesse liegenden Maßnahmen an erhaltenswerten Bäumen im Gemeindegebiet nach Maßgabe dieser Richtlinien einen Zuschuss in Höhe von höchstens 50 % der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Der Antrag ist bis zum 30.09. eines Jahres für Maßnahmen zu stellen, deren Durchführung für das Folgejahr geplant sind.

Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

2. Erforderlich sind Maßnahmen insbesondere, wenn dadurch
 - a) das natürliche Erscheinungsbild eines Baumes erhalten oder wiederhergestellt wird,
 - b) die Standfestigkeit eines Baumes gesichert, hergestellt oder wiederhergestellt wird,
 - c) eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Gefahrenmomente beseitigt werden.

Und soweit durch andere Möglichkeiten die vorstehend genannten Ziele nicht erreicht werden können.

3. Im öffentlichen Interesse liegen Maßnahmen, wenn bei Abwägung öffentlicher und privater Gesichtspunkte des Allgemeinwohls, worunter auch ästhetische Aspekte fallen, überwiegen.
4. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind schriftlich vor Beginn der Maßnahme bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu stellen. Bei Eilbedürftigkeit reicht zunächst ein mündlicher Antrag; die schriftliche Antragstellung ist unverzüglich nachzuholen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine eingehende Begründung,
- b) drei Kostenvoranschläge,
- c) ein Lageplan, in dem sowohl der Standort des betroffenen Baumes als auch ggf. die Standorte weiterer auf dem Grundstück stehender Bäume eingezeichnet sein sollen.

Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.

5. Antragsberechtigt sind die Eigentümerin und der Eigentümer des betroffenen Baumes, jeweils nach deren Anhörung auch die oder der Nutzungsberechtigte sowie Dritte, die ein berechtigtes Interesse an der Durchführung von Maßnahmen nachweisen.
6. Die Entscheidung über Anträge trifft der Bau-, Wege- und Umweltausschuss. Eine Empfehlung der aus dem Bau-, Wege- und Umweltausschuss der Gemeinde Borstel-Hohenraden heraus gebildeten Arbeitsgruppe ist einzuholen. In die Entscheidungsfindung können weitere fachkundige Stellen eingebunden werden. Bei Eilbedürftigkeit, insbesondere bei unaufschiebbaren Maßnahmen der Gefahrenabwehr, entscheidet im Interesse eines zügigen Verfahrens die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Von ihr/ihm entschiedene Anträge sind dem Bau-, Wege- und Umweltausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

Eine Zuschussgewährung kann unter Erteilung von Auflagen und Bedingungen erfolgen

7. Die Zuschussgewährung erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme gegen Vorlage einer Schlussrechnung.

Eine Auszahlung des gesamten Zuschusses vor Abschluss der Maßnahme oder die Auszahlung von Teilbeträgen (Abschlag) sind jeweils unter dem Vorbehalt der Rückforderung überzahlter Beträge zulässig. In diesen Fällen ist nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis zu führen.

8. Über Ausnahmen und Abweichungen von dieser Richtlinie entscheidet der Finanzausschuss auf Empfehlung des Bau-, Wege- und Umweltausschusses.
9. Eventuell notwendige Genehmigungen nach anderen Vorschriften werden von dieser Richtlinie nicht berührt.
10. Die Gemeinde Borstel-Hohenraden ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie personen-, betriebs- und grundstücksbezogene Daten, wie Grundstücksbezeichnung, Grundbuch- und Flurstückbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, dinglich Berechtigte, Anschriften von Eigentümerinnen und Eigentümern und dinglich Berechtigten zu verarbeiten.

Die entsprechenden Daten können gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 30. Oktober 1991 (GVOB1. Schl.-H. S. 555) aus Liegenschafts- und Grundbüchern, Teilungsgenehmigungen, Vorkaufsrechtsdateien, Baugenehmigungsunterlagen und Katasteiplänen erhoben werden.

Die Gemeinde darf sich diese Daten von den jeweiligen Ämtern oder Behörden übermitteln lassen oder aus den eigenen Bau- und Grundstücksakten entnehmen und zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Richtlinie weiterverarbeiten.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes.

11. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 02.03.2004 in Kraft.

Gemeinde Borstel-Hohenraden
Der Bürgermeister

(Ulrich Dehn)